

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Ski-Club Hausach e.V. gegr. 1964**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hausach.
3. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nr. VR 680271 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere des Ski- und Radsports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Sports, der körperlichen Ertüchtigung einschließlich des Breiten- und Wettkampfsports bei besonderer Förderung der Jugendarbeit.  
Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer unselbständiger Abteilungen beschließen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im

1. Skiverband Schwarzwald e.V. (SVS)
2. Badischen Radsport-Verband e.V. (BRV),

dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.

Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt anderer Verbände vorbehalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in

- a. Erwachsene (ab 18 Jahre)
- b. Jugendliche (15 bis 17 Jahre)
- c. Kinder (bis 14 Jahre)
- d. Ehrenmitglieder.

Über eine separat von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedschaftsarten festgelegt werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, sowie des Verbands, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung.

Jugendmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte. Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte werden sie von dem gesetzlichen Vertreter vertreten, sie haben die vollen Rechte von ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Tages.

4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der Ehrenordnung ausgezeichnet werden.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

7. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tage ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen an den 1. Vorsitzenden zulässig. Diese entscheidet hierüber dann abschließend. Mit Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung jeweils verbindlich festlegt.

## **§ 6 Datenschutzerklärung**

### **1. Speicherung von Daten**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung auf. Die Informationen werden in der vereinseigenen Vereinsverwaltungssoftware gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

### **2. Weitergabe der Daten an Verbände**

Als Mitglied der unter § 3 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer. Im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen können darüber hinaus Ergebnisse an den Verband gemeldet werden.

### **3. Pressearbeit**

Der Verein informiert die lokale Tagespresse über Ergebnisse der durchgeführten sportlichen Veranstaltungen und weitere besondere Ereignisse des Vereinslebens. Zudem wird auch Bildmaterial der Veranstaltungen und weiterer Ereignisse weitergegeben. Solche Informationen und Bildmaterialien werden überdies im Internet (Homepage des Vereins, Facebook, Instagram, o.ä.) veröffentlicht.

### **4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner**

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Ergebnisse der sportlichen Veranstaltungen sowie Feiern, im Vereinskasten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Sollten Kooperationsabkommen (z.B. Sportgeschäfte) abgeschlossen werden, darf der Verein Mitgliederlisten, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthalten, weiterleiten.

### **5. Austritt aus dem Verein**

Bei Austritt werden Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des Mitglieds aus der Vereinsverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung oder Weitergabe der unter Ziffer 3 und 4 genannten Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen und Übermittlungen.

## **§ 7 Organe**

1. Vereinsorgane sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. den stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schatzmeister
  - e. den jeweiligen Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreter
  - f. und den Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den 1. Vorstand besteht Alleinvertretungsbefugnis. Mindestens ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c. Die Buchführung sowie die Erstellung der Jahresberichte.
  - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
6. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
7. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden in genannter Reihenfolge.
8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Sitzung,
  - b. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
  - c. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

9. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit zudem bei Bedarf aus verwaltungsorganisatorischen Gründen die Einstellung eines Geschäftsführers beschließen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, der Jahresberichte der Abteilungsleiter
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
  - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - e. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
  - f. Auflösung des Vereins
  - g. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
  - b. ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. über die örtliche Presse (Schwarzwälder Bote, Offenburger Tageblatt) bzw. den Aushang im Vereinskasten (Höhe Haus Hauptstraße 10, 77756 Hausach).
  4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.  
Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
10. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.  
Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c. Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
  - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - e. die Tagesordnung
  - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung
  - g. Satzungsanträge
  - h. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder oder Nichtmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hausach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung sowie der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.